

Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 27.10.2022
Berlin, den 22.11.2022
LÜck
Justizhauptsekretärin



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (423 Cs) 231 Js 1980/22 (9/22) Jug

In der Strafsache

g e g e n

geboren am
wohnhaf
deutsche Staatsangehörige, ledig, Schülerin,

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten -Jugendrichter- in der Sitzung vom 19.10.2022, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Lach

als Jugendrichter

Staatsanwältin Schlömer

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwältin Steffen

als Verteidigerin

Justizobersekretär Lorenz

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte ist der Nötigung schuldig.

Sie wird angewiesen, binnen zwei Monaten an einer Beratungseinheit (**3 – drei –**

Beratungsgespräche) nach näherer Vermittlung durch die Jugendgerichtshilfe teilzunehmen.

Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

§§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2 StGB; §§ 1, 105ff. JGG

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß §§ 267 Abs. 4 StPO, 54 JGG)

I.

Strafrechtlich ist die junge Frau bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 31.01.2022 blockierte die Angeklagte ab 8:09 Uhr die Goerdelerdammbrücke an der Ausfahrt Beusselstraße der Bundesautobahn 100 in 13627 Berlin, indem sie sich aufgrund eines gemeinsam gefassten Tatentschlusses zusammen mit zehn weiteren gesondert Verfolgten auf die Fahrbahn setzte, ihre Hand mittels Sekundenklebers auf der Fahrbahn festklebte und alle zusammen ein Transparent mit der Aufschrift „Aufstand der letzten Generation“ und „Essen retten, Leben retten“ entrollten. (Fern-)Ziel der Angeklagten war es, auf die ihrer Meinung nach unzureichenden Maßnahmen der deutschen Bundesregierung gegen den Klimawandel und damit zusammenhängende Probleme hinzuweisen. Wie von der Angeklagten beabsichtigt, mussten aufgrund der Blockade zahlreiche Kraftfahrzeugführerinnen und -führer ihre Fahrt stoppen und konnten bis zur vollständigen Auflösung der Blockade durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin um 9:29 Uhr für jeweils mindestens zwanzig bis dreißig Minuten lang den Ort nicht verlassen, ehe sie von der Polizei über eine einzelne freigeräumte Fahrspur abgeleitet werden konnten.

III.

Damit hat sich die Angeklagte der gemeinschaftlichen Nötigung gemäß den §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

1. Die Blockade der Autobahnausfahrt stellt sich als Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar und erfüllt damit den Tatbestand der Nötigung. Hierfür ist ein körperliches Handeln erforderlich, durch welches physisch wirkender Zwang ausgeübt wird. Nach der vom Bundesgerichtshof entwickelten und vom Bundesverfassungsgericht gebilligten sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ üben Teilnehmer/-innen von Sitzblockaden auf Straßen zwar gegenüber den unmittelbar vor ihnen haltenden Autofahrerinnen und –fahrern noch keine Gewalt aus, da sie nur einen psychischen Zwang zum Anhalten vermitteln; anders ist dies jedoch bei den dahinter (in „zweiter Reihe“) haltenden Fahrzeugen, weil deren Fahrerinnen und Fahrer sich unüberwindbaren Hindernissen in Form der vor ihnen stehenden Fahrzeuge gegenübersehen, so dass der durch diese vermittelte – und den Teilnehmer/-innen der Sitzblockaden zuzurechnende – Zwang ein physisch wirkender ist (vgl. *BGH*, Urteil vom 20.07.1995 – 1 StR 126/95; zitiert nach *juris*, dort Rn. 17ff.; st. Rspr.; *BVerfG*, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05; *juris*).

2. a. Die Anwendung dieser Gewalt zu dem angestrebten Zweck ist auch verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB. Hierbei ist zugunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass die von ihr mitorganisierte und abgehaltene Straßenblockade in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG fällt. Denn es handelt sich ohne Frage um eine Zusammenkunft mit einem kommunikativen Anliegen, welche also auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Auch handelt es sich trotz des störenden Charakters der Straßenblockade nicht um eine unfriedliche Versammlung, welche aus dem Schutzbereich des Art. 8 GG herausfallen würde. Denn Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen gingen von der Sitzblockade gerade nicht aus; im Gegenteil wird durch Mitglieder des „Aufstands der letzten Generation“ immer wieder betont, dass es sich hierbei um eine friedliche Form des zivilen Ungehorsams halte und halten solle. Auf der anderen Seite wurde vorliegend durch die Demonstrierenden aber eine große Zahl von Personen in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG eingeschränkt, so dass vorliegend im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und denjenigen der zum Stillstand gezwungenen Autofahrerinnen und –fahrer vorzunehmen ist (vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05, Rn. 39; *juris*). Dabei spielen nach dem Bundesverfassungsgericht insbesondere die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Autofahrerinnen und –fahrer, die Dringlichkeit des blockierten Verkehrs, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (*BVerfG*, a. a. O.). Bei Anwendung dieser Beurteilungsmaßstäbe stellt sich die zu beurteilende Straßenblockade im Ergebnis als verwerflich dar. Denn diese war zum einen – und zwar mit voller Absicht, denn es entsprach gerade dem Ziel der Demonstrierenden, die größtmögliche Aufmerksamkeit für ihr

Anliegen zu generieren – nicht angekündigt, so dass den zum Stillstand gezwungenen Autofahrerinnen und –fahrern keinerlei Möglichkeit zur Umgehung verblieb. Es war auch eine ausgesprochen hohe Anzahl von anderen Grundrechtsinhabern negativ betroffen, da sich durch die Sperrung einer vielbefahrenen Autobahnausfahrt im morgendlichen Berufsverkehr – ohne dass dies näherer Darlegung bedürfte – ohne Frage mehrere hundert, möglicherweise sogar bereits eine vierstellige Zahl von Verkehrsteilnehmern für eine nicht unerhebliche Zeit von sicherlich bis zu einer halben Stunde nicht fortbewegen konnten. Dauer und Intensität des Eingriffs waren also hoch, ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand (für ein sog. „Essen-Retten-Gesetz“) und dem Straßenverkehr dagegen allenfalls ausgesprochen mittelbar vorhanden. Zudem kann auch – ohne dass man zur Spekulation gezwungen wäre – zwanglos davon ausgegangen werden, dass jedenfalls einige der Verkehrsteilnehmer, die für eine nicht unerhebliche Zeit aufgehalten wurden, hierbei in (jedenfalls für sie) dringlichen Anliegen beeinträchtigt wurden.

b. Dass die Angeklagte als Fernziel ihrer Aktion eine größere Aufmerksamkeit für den menschengemachten Klimawandel und die drohende Klimakatastrophe erreichen wollte, kann zu keinem anderen Ergebnis der Verwerflichkeitsprüfung führen. Ohne Frage handelt es sich hierbei um ein wichtiges Anliegen und eine Thematik, der kaum genug Beachtung geschenkt werden kann. Dennoch würde die Anerkennung des Klimaschutzes als ausreichendes Fernziel zur Rechtfertigung von Straßenblockaden Tür und Tor zu einer Art von Gesinnungsjustiz öffnen, die Deutschland bereits in mehreren historischen Zusammenhängen erleben musste und hoffentlich nicht wieder erleben wird. Das Gericht ist nicht dazu legitimiert, eine moralische Bewertung der Anliegen von Demonstrierenden vorzunehmen und je nach Ergebnis dieser Beurteilung einige als achtenswert, andere als zu vernachlässigen einzuordnen. Es könnte – dies hat auch bereits der Bundesgerichtshof überzeugend ausgeführt (vgl. *BGH*, Beschluss vom 5. Mai 1988 – 1 StR 5/88 –, *BGHSt* 35, 270ff.; zitiert nach *juris*) – den inneren Frieden der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig gefährden, wenn Fernziele anerkannt würden, in deren Namen die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts anderer Personen und deren Instrumentalisierung zur Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit gerechtfertigt wäre.

IV.

war zur Tatzeit 19 Jahre und drei Monate alt und damit Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (§ 1 Abs. 2 JGG). Das Gericht hat auf sie gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht angewandt, da erhebliche Reifeverzögerungen bei ihr nicht ausgeschlossen werden konnten. So verfügt sie noch nicht über eine fertige Schulbildung, ist zwar räumlich von

ihrer Familie verselbständigt, aber nur, indem sie in eine bereits bestehende Wohngemeinschaft gezogen ist, und steht auch finanziell noch nicht belastbar auf eigenen Füßen. Zudem weist ihre Beteiligung an der vorliegenden Tat eine durchaus jugendtümliche Sichtweise auf. Der Umstand, dass sie sich zu ihrer Aktion deswegen gezwungen sah, da sie keine andere Möglichkeit (mehr) sah, lässt darauf schließen, dass sie bisher noch nicht zu einer genügenden Perspektivübernahme und der Realisierung von Handlungsoptionen in der Lage war.

Daher schien es dem Gericht erzieherisch sinnvoll und angebracht, an eben dieser Stelle mit seinen Maßnahmen anzusetzen. Die nicht nur vollauf geständige, sondern bisher von der Richtigkeit ihres Tuns weiterhin völlig überzeugte Angeklagte, bei der es sich mit Sicherheit nicht um eine typische jugendliche oder heranwachsende Straftäterin handelt, muss dazu befähigt werden, durch die Aufarbeitung ihrer Straftat und durch die Herausarbeitung von Handlungsoptionen eine erneute Straffälligkeit in entsprechender Form zu vermeiden. Dies wird im Ergebnis auch ihren proklamierten Zielen nützen, denn der Angeklagten sollte wenigstens Eines klar werden: Durch die wiederkehrende Überschreitung von Regeln, welche sich die Gemeinschaft für ein gedeihliches Zusammenleben übereinstimmend gesetzt hat, wird sie ebenjene Gemeinschaft kaum dauerhaft für ihr Anliegen gewinnen können. Die Angeklagte ist darüber belehrt worden, dass gegen sie Jugendarrest von bis zu vier Wochen Dauer verhängt werden kann, sollte sie der gerichtlichen Weisung unentschuldigt nicht ausreichend Folge leisten (§ 11 Abs. 3 JGG).

V.

Das Gericht hat bei der nur über ein geringes Einkommen verfügenden Heranwachsenden von der Auferlegung der Verfahrenskosten gemäß den §§ 109 Abs. 2, 74 JGG abgesehen.

Dr. L a c h
Richter am Amtsgericht